

Bekanntmachung der Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung am 20. November 2023

Nachfolgende Beschlüsse, wurden unter folgenden Tagesordnungspunkten beschlossen:

TOP 44.2 **Vorstellung der Entwurfsplanung eines Abflusssdämpfungs Konzeptes im Gewann Geisbühl in Richtung Sölden**

- **Beratung und Beschlussfassung**

V – GR 48/2023

Beschluss: **- einstimmig -**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die beteiligten Büros mit der Erstellung einer Gesamtplanung, der Antragstellung von zur Umsetzung erforderlichen Genehmigungen sowie der Beantragung von möglichen Fördermitteln.

TOP 44.3 **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2025**

- **Beratung und Beschlussfassung**
- **Satzungsbeschluss**

V – GR 49/2023

Beschluss: **- einstimmig -**

1. **Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand 30. Oktober 2023 (Anlage 1) wird zugestimmt.**
2. **Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.**
3. **Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.**
4. **Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2024 bis 2025 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.**
5. **Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,24 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.**

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird beschlossen.

9. Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 (58.435,43 Euro) sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 (38.352,41 Euro)

- b) Niederschlagswasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 (17.563,13 Euro) sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 (10.916,05 Euro)

10. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:
ab dem 1. Januar 2024 0,92 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:
ab dem 1. Januar 2024 0,18 Euro pro qm

11. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

TOP 44.4 Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr für den Zeitraum 2024 bis 2025

- Beratung und Beschlussfassung
- Satzungsbeschluss

V – GR 50/2023

Beschluss: - einstimmig -

1. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird beschlossen.

2. Der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für die Jahre 2024 bis 2025 wird zugestimmt.
3. Die Wasserversorgungsgebühr wird auf 3,60 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2024 festgestellt.
4. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

TOP 44.5 Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

- Neufassung der Verbandssatzung
- Beratung und Beschlussfassung

V – GR 51/2023

Beschluss: - einstimmig -

Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.